



Verein der Freunde
und Förderer des
Immanuel-Kant-Gymnasiums
Lichtenberg e. V.
Lückstraße 63
10317 Berlin

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Immanuel-Kant-Gymnasiums Lichtenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Immanuel-Kant-Gymnasiums Lichtenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Lichtenberg, Lückstraße 60-63, 10317 Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Immanuel-Kant-Gymnasiums und seiner Nachfolgeeinrichtungen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Ziel und Aufgaben des Vereins ist es,
 - die Bildungs- und Erziehungsarbeit am Immanuel-Kant-Gymnasiums und seiner Nachfolgeeinrichtungen zu fördern, humanistische Traditionen zu pflegen und herausragende Leistungen und Persönlichkeiten zu ehren,
 - das Immanuel-Kant-Gymnasium und seiner Nachfolgeeinrichtungen bei der weiteren Entwicklung des schulischen Angebots und der dafür notwendigen Voraussetzungen ideell, finanziell und organisatorisch zu unterstützen,
 - die Beziehungen des Immanuel-Kant-Gymnasiums und seiner Nachfolgeeinrichtungen zu anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen im In- und Ausland zu fördern und zu pflegen,
 - die Schulleitung, die Lehrer und die Schüler bei ihrer Bildungs- und Erziehungstätigkeit durch konstruktive Vorschläge, Durchführung abgestimmter Maßnahmen und Bereitstellung finanzieller Mittel des Vereins zu unterstützen.
Dadurch sollen insbesondere musische, fremdsprachliche, naturwissenschaftliche und sportliche Aktivitäten der Schüler gefördert, das Erscheinungsbild der Schule attraktiver und der Schulhof ästhetisch und ökologisch zweckmäßig gestaltet werden.

Der Förderverein unterstützt Veranstaltungen und Vorhaben, die der Identifikation jetziger und ehemaliger Schüler mit Ihrer Schule, dem ältesten Gymnasium des Stadtbezirks Lichtenberg von Berlin, dienen.



Verein der Freunde
und Förderer des
Immanuel-Kant-Gymnasiums
Lichtenberg e. V.
Lückstraße 63
10317 Berlin

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Körperschaften, Firmen und Vereine können als juristische Personen korporative Mitglieder werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt, der dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor Jahresende mitzuteilen ist.
 - bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen durch Löschung.
 - Ausschluss aus dem Verein,
wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben,
wenn trotz Mahnung das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung

§ 4 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und
 - Spenden sowie Zuwendungen gebildet.
2. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag:

- Eltern, Lehrer und Freunde der Schule	12,50 €
- Schüler	5,00 €
- korporative Mitglieder	25,00 €

Veränderungen der Mitgliedsbeitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
4. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.



Verein der Freunde
und Förderer des
Immanuel-Kant-Gymnasiums
Lichtenberg e. V.
Lückstraße 63
10317 Berlin

5. Verwendung der finanziellen Mittel:
- 5.1. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung darüber rechenschaftspflichtig.
 - 5.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 - 5.3. Vorschlagsberechtigt für die Verwendung der finanziellen Mittel sind:
 - die Mitgliedsversammlung,
 - die Gesamtelternversammlung,
 - die Lehrervertretung,
 - die Gesamtschülervertretung,
 - die Leitung des Gymnasiums.
 - 5.4. Gelder, die zweckgebunden an den Verein übergeben werden, dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.
 - 5.5. Über die Verwaltung und Vergabe zweckgebundener finanzieller Mittel ist ein gesonderter buchhalterischer Nachweis zu führen.
 - 5.6. Die Freigabe finanzieller Mittel erfolgt nur auf Beschluss des Vorstandes und mit Unterschrift des 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie des Kassenswartes.

§ 5 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 6 Verschmelzung und Auflösung des Vereins

Der Verein kann die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein zum Zweck der unmittelbaren ausschließlichen Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes beschließen.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Projekten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Immanuel-Kant-Gymnasiums und seiner Nachfolgeeinrichtungen.



Verein der Freunde
und Förderer des
Immanuel-Kant-Gymnasiums
Lichtenberg e. V.
Lückstraße 63
10317 Berlin

Vor Durchführung ist das Finanzamt dazu zu hören. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder der Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach außen vertreten.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit der Neuwahl des Vorstandes.
4. Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden:
 - Leiter des Gymnasiums,
 - der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung,
 - der Vertreter der Gesamtkonferenz,
 - der Vertreter der Schülerversammlung
 - der Vorsitzende der Lehrerversammlungbzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.



Verein der Freunde
und Förderer des
Immanuel-Kant-Gymnasiums
Lichtenberg e. V.
Lückstraße 63
10317 Berlin

2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden (z.B. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 des BGB binnen drei Monate).
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Grundsatz, welche Partnerschaften mit ausländischen Schulen gefördert werden sollen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Beiträge und beschließt die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und wählt den neuen Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

1. Korrektur zur Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.03.1995
- 2.+3. Korrektur zur Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.09.1995 nach Auflage des Finanzamtes (Anlage 1) und Namensweiterung (Anlage 2 des Protokolls).
4. Korrektur zur Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2001
5. Änderung zur Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2007
6. Änderung der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2019

Berlin, 10.12.2019